

Landtags- und Bezirkswahlen am 08.10.2023



Öffnungszeiten & Erreichbarkeit des Wahlamts

Das Wahlamt hat **zusätzlich** zu den allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses wie folgt geöffnet:

Tag:	Grund:
Freitag , 06.10.2023 12.00 – 15.00 Uhr	<ul style="list-style-type: none">• Ausstellung Wahlscheine und Ausgabe Briefwahlunterlagen

Das Wahlamt ist **außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten** zu folgenden Zeiten **telefonisch** erreichbar:

Tag, Telefon-Nr.:	Grund:
Samstag , 07.10.2023 08.00 – 12.00 Uhr 09442 9181-25	<ul style="list-style-type: none">• Ausstellung Wahlscheine für Wahlberechtigte, die nicht in ein Wählerverzeichnis eingetragen sind*• Ausstellung Briefwahlunterlagen bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung oder bei bestehender Verpflichtung zu Quarantäne oder Isolation**• Neuerteilung verloren gegangener Wahlscheine***
Sonntag , 08.10.2023 08.00 – ca. 22.00 Uhr 09442 9181-12 09442 9181-14	08.00 – 15.00 Uhr: <ul style="list-style-type: none">• Ausstellung Wahlscheine für Wahlberechtigte, die nicht in ein Wählerverzeichnis eingetragen sind*• Ausstellung Briefwahlunterlagen bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung oder bei bestehender Verpflichtung zu Quarantäne oder Isolation**

* Voraussetzungen § 22 Abs. 2 LWO:

„Eine stimmberechtigte Person, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn

1. sie nachweist, dass er ohne Verschulden die Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 oder die Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 1 versäumt hat,
2. ihr Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Fristen nach § 15 Abs. 1 oder § 19 Abs. 1 entstanden ist,
3. ihr Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.“

** Person kann den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen. Kann der Nachweis der Erkrankung oder der Verpflichtung zu Quarantäne oder Isolation nicht mehr erbracht werden, reicht auch eine Glaubhaftmachung. Die Briefwahlunterlagen werden nur an eine bevollmächtigte Person ausgehändigt.

*** Schriftliche glaubhafte Versicherung und Erklärung erforderlich, auf die Strafbarkeit einer mehrfachen Wahl wird hingewiesen!